

Amtsblatt

für die Stadt Brandenburg an der Havel



31. Jahrgang

Brandenburg an der Havel, 27.04.2021

Nr. 14

Inhalt

Seite

Amtlicher Teil

Bekanntgabe der Inzidenz-Überschreitung nach § 5 Abs. 2 Satz 1 der Siebten Verordnung über befristete Eindämmungsmaßnahmen aufgrund des SARS-CoV-2-Virus und COVID-19 im Land Brandenburg (Siebte SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung – 7. SARS-CoV-2-EindV) 2

IMPRESSUM

Herausgeber: Stadt Brandenburg an der Havel
Oberbürgermeister
Redaktion: FG Rechtsamt/
Büro Stadtverordnetenversammlung

Kontakt: Klosterstraße 14
14770 Brandenburg an der Havel
Tel.: (0 33 81) 58 13 17
Fax: (0 33 81) 58 13 14
E-Mail: BueroSVV@stadt-brandenburg.de
Internet: www.stadt-brandenburg.de/rathaus/amtsblatt

Amtlicher Teil

Bekanntgabe der Inzidenz-Überschreitung nach § 5 Abs. 2 Satz 1 der Siebten Verordnung über befristete Eindämmungsmaßnahmen aufgrund des SARS-CoV-2-Virus und COVID-19 im Land Brandenburg (Siebte SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung – 7. SARS-CoV-2-EindV)

Laut Veröffentlichung des Landesamtes für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (<https://kkm.brandenburg.de/kkm/de/corona/fallzahlen-land-brandenburg/>) liegen in der Stadt Brandenburg an der Havel mit dem 27.04.2021 für mindestens drei Tage ununterbrochen kumulativ mehr als 100 Neuinfektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus pro 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner innerhalb der letzten sieben Tage vor.

Dies hat zur Folge, dass gemäß § 5 Abs. 2 Satz 2 der 7. SARS-CoV-2-EindV ab dem 28.04.2021 für die Stadt Brandenburg an der Havel Versammlungen unter freiem Himmel ausschließlich **ortsfest und mit höchstens 100 Teilnehmerinnen und Teilnehmern** unter den **Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 der 7. SARS-CoV-2-EindV zulässig** sind.

Veranstalterinnen und Veranstalter haben demnach auf der Grundlage eines individuellen Hygienekonzepts durch geeignete organisatorische Maßnahmen Folgendes sicherstellen:

- 1. die Einhaltung des Abstandsgebots zwischen allen Teilnehmenden, einschließlich Versammlungsleitung sowie Ordnerinnen und Ordner,**
- 2. die Steuerung und Beschränkung des Zutritts und des Aufenthalts aller Teilnehmenden,**
- 3. das verpflichtende Tragen einer medizinischen Maske durch alle Teilnehmenden, einschließlich Versammlungsleitung sowie Ordnerinnen und Ordner.**

Die Anordnung endet, sobald nach Ablauf der dreitägigen Mindestgeltungsdauer der in § 5 Abs. 2 Satz 1 der 7. SARS-CoV-2-EindV genannte Inzidenz-Wert unterschritten wird und die zuständige Behörde die Unterschreitung entsprechend öffentlich bekanntgegeben hat.

Es wird auf § 25 Abs. 2, und Abs. 3 der 7. SARS-CoV-2-EindV hingewiesen, wonach Zuwiderhandlungen als Ordnungswidrigkeiten mit einer **Geldbuße bis zu 12.500 Euro** geahndet werden können.

gez. i.V. Michael Müller
Oberbürgermeister

Brandenburg an der Havel, den 27.04.2021